

Berlin, den 12. März 2026

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses zur Sachstandsmitteilung des Aufsichtsausschusses vom 10. März 2026

an die Vertreterversammlung

Sehr geehrte Mitglieder der Vertreterversammlung,
sehr geehrte Mitglieder des Aufsichtsausschusses,

der Verwaltungsausschuss hat die Sachstandsmitteilung des Aufsichtsausschusses vom 10. März 2026 zur Kenntnis genommen.

Wegen der darin enthaltenen Darstellungen sieht sich der Verwaltungsausschuss zur Vermeidung von Missverständnissen veranlasst, zu einzelnen Punkten eine sachliche Einordnung vorzunehmen, um für die Vertreterversammlung ein vollständiges und rechtlich zutreffendes Bild der Situation zu gewährleisten.

Der Verwaltungsausschuss weist vorab darauf hin, dass er - wie zuletzt in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 29. November 2025 grundsätzlich dargelegt - uneingeschränkt an einer konstruktiven und satzungsgemäßen Zusammenarbeit der Organe des Versorgungswerks interessiert ist. Zugleich ist festzustellen, dass mehrere in der Mitteilung enthaltene Bewertungen auf unvollständigen Informationen oder einer unzutreffenden rechtlichen Einordnung der Zuständigkeiten der jeweiligen Gremien beruhen.

1. Berichterstattung aus dem Verwaltungsausschuss

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsausschusses teil und steht dort für Nachfragen zu a) Beschlussfassungen des Verwaltungsausschusses sowie b) allgemeinen Sachverhalten zur Verfügung.

Soweit in der Sachstandsmitteilung des Aufsichtsausschusses darauf hingewiesen wird, dass in den Sitzungen des Aufsichtsausschusses keine Berichterstattung über interne Beratungen des Verwaltungsausschusses erfolgt sei, ist darauf hinzuweisen, dass dies der satzungsmäßigen Ausgestaltung der Organstruktur entspricht.

Die Satzung sieht eine funktionale Trennung zwischen der operativen Verantwortung des Verwaltungsausschusses und der Kontrollfunktion des Aufsichtsausschusses vor. Aus diesem Grund sind interne Beratungsprozesse innerhalb des Verwaltungsausschusses grundsätzlich nicht Gegenstand einer fortlaufenden Berichterstattung gegenüber anderen Organen, solange diese noch nicht in eine abschließende Beschlussfassung überführt worden sind.

Zudem werden sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vollständig dokumentiert und zeitgleich dem Aufsichtsausschuss in der vorgesehenen digitalen Form übermittelt. Eine darüber hinausgehende mündliche Wiedergabe dieser umfassend dokumentierten Beschlussinhalte würde keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu bereits vorliegenden Informationen bringen.

Eine generelle Verweigerung der Berichterstattung des Verwaltungsausschusses und des Direktoriums hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Der Verwaltungsausschuss ist weiterhin bereit, den Aufsichtsausschuss im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten über relevante Vorgänge zu informieren, und hat ihn auch entsprechend informiert.

Zugleich ist zu beachten, dass der Aufsichtsausschuss nach der VZB-Satzung kein operatives Leitungsorgan ist und daher nicht an sämtlichen internen Entscheidungsprozessen des Verwaltungsausschusses zu beteiligen ist - dieser Rechtsgrundsatz besitzt im Übrigen auch umgekehrt und für alle Organe Geltung.

Unabhängig davon ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach dem seit Oktober 2025 dem VZB vorliegenden Rechtsgutachten bei fünf der sechs Mitglieder des Aufsichtsausschusses eine persönliche Befangenheit in Bezug auf Vorgänge nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgänge betreffen mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Entscheidungen und Unterlassungen der Ausschussmitglieder, die derzeit Gegenstand zivilgerichtlicher Verfahren sind. Daher erscheint es nicht nur sachgerecht, sondern ist vielmehr rechtlich geboten, bei der Behandlung entsprechender Themenstellungen sowohl die satzungsmäßige Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen als auch die für Organmitglieder geltenden Befangenheitsregelungen besonders sorgfältig zu berücksichtigen. Der Verwaltungsausschuss geht davon aus, dass eine an diesen Grundsätzen orientierte Zusammenarbeit der Organe die ordnungsgemäße Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben im ausschließlichen Interesse des Versorgungswerks und seiner Mitglieder gewährleistet.

2. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

Beschlussfassungen des Verwaltungsausschusses erfolgen – wie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen – auch im Umlaufverfahren. Von dieser satzungsgemäßen Möglichkeit hat der Verwaltungsausschuss in den vergangenen Monaten wiederholt Gebrauch gemacht. Das Umlaufverfahren stellt ein rechtlich anerkanntes und in der Satzung ausdrücklich vorgesehenes Instrument der Beschlussfassung dar. Sein Einsatz dient insbesondere der Gewährleistung zeitnaher Entscheidungsfähigkeit des Organs, insbesondere bei finanzwirtschaftlich eilbedürftigen Sachverhalten sowie vor dem Hintergrund der organisatorischen Struktur des Versorgungswerks mit räumlich dislozierten Tätigkeitsorten der VA-Mitglieder in Berlin, Brandenburg und Bremen.

Die Inanspruchnahme eines in der Satzung ausdrücklich vorgesehenen Beschlussverfahrens kann bereits begrifflich keinen satzungswidrigen Zustand begründen. Ebenso wenig lässt sich daraus eine Einschränkung der Aufsichtsfunktion ableiten. Im Gegenteil erfolgt durch die vollständige und zeitgleiche digitale Übermittlung sämtlicher Beschlussunterlagen eine unmittelbare Information des Aufsichtsausschusses über die gefassten Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, wie dies bei formalen und aufwendig zu protokollierenden Sitzungen des VA überhaupt nicht möglich wäre.

Die Kontrollfunktion des Aufsichtsausschusses knüpft satzungssystematisch an die gefassten Beschlüsse sowie deren Umsetzung an. Sie setzt nicht voraus, dass Beschlussfassungen ausschließlich im Rahmen physischer Sitzungen erfolgen. Eine entsprechende Einschränkung der Entscheidungsmodalitäten des Verwaltungsausschusses ist der Satzung nicht zu entnehmen. Soweit in der Sachstandsmitteilung des Aufsichtsausschusses vom 10. März 2026 eine Beeinträchtigung seiner Kontrollmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Umlaufverfahrens behauptet wird, vermag der Verwaltungsausschuss hierfür weder der Satzung noch sonstigen rechtlichen Vorgaben einen vernünftigen Anknüpfungspunkt zu entnehmen. Auch in der Sache ist dies – wie vorstehend beschrieben – unzutreffend.

3. Eingeschränkte Informationslage des Aufsichtsausschusses

Der Verwaltungsausschuss hat Informationsersuchen des Aufsichtsausschusses immer beantwortet. In einzelnen Fällen konnten Unterlagen nicht unmittelbar und vollständig übermittelt werden, etwa aufgrund noch laufender Prüfungen, externer Abstimmungen oder erforderlicher rechtlicher Bewertungen. Dies entspricht dem Erfordernis einer sorgfältigen und rechtlich belastbaren Aufbereitung komplexer Sachverhalte und stellt keine ungerechtfertigte Vorenthaltung von Informationen dar.

Soweit seitens des Aufsichtsausschusses geltend gemacht wird, einzelne Informationen seien nicht oder nur teilweise zur Verfügung gestellt worden, bittet der Verwaltungsausschuss um konkrete Benennung der jeweiligen Informationsgegenstände sowie um Darlegung, in welchen Punkten diese inhaltlich oder sachlich unvollständig sein sollen. Pauschale oder nicht näher spezifizierte Hinweise auf angeblich fehlende Informationen lassen weder eine sachliche Einordnung noch eine inhaltliche Überprüfung zu und sind daher für eine weitergehende Bewertung nicht geeignet.

Der Verwaltungsausschuss gewährleistet auch weiterhin im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben die für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben erforderliche Transparenz gegenüber dem Aufsichtsausschuss.

Unabhängig davon ist wieder auf den letzten Absatz unter Ziffer 1. hinzuweisen.

4. Vorgang EV Leisure Hotel Fund - Ablösung der „Apollo“-Darlehen

Der Aufsichtsausschuss stellt den zugrunde liegenden Sachverhalt tendenziös verkürzt dar und lässt dabei wesentliche finanzwirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen – die der Beschlussdokumentation ohne Weiteres zu entnehmen sind – unberücksichtigt, die für eine sachgerechte Bewertung des Vorgangs maßgeblich sind.

Gegenstand des Umlaufbeschlusses des Verwaltungsausschusses vom 15. Januar 2026 war unter anderem die Ablösung eines bestehenden, hochverzinslichen Darlehens der Apollo-Gruppe an den Fonds in Höhe von rund 83 Mio. EUR, zu dessen Bedienung das Versorgungswerk zivilrechtlich wirksam verpflichtet war. Die Maßnahme stand im unmittelbaren Zusammenhang mit der Stabilisierung einer bestehenden Beteiligungsstruktur sowie der Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Risiken für das Versorgungswerk. Insbesondere bestand im Falle einer Nichterfüllung der bestehenden Verpflichtungen das konkrete Risiko, dass die im Fonds gehaltenen Hotelimmobilien (Ibiza, Sardinien und Roxburghe) im Wege einer zwangsweisen Verwertung zu erheblich unter dem Marktwert liegenden Konditionen hätten verwertet werden können.

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses sah vor, vorsorglich eine Gestattung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Ein entsprechender Antrag wurde bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gestellt. Die Ablehnung des entsprechenden Antrags durch die Senatsverwaltung erfolgte erst weit nach Ablauf der für die Darlehensablösung maßgeblichen Zahlungsfrist. Nach vorläufiger Bewertung der Ablehnung ergaben sich darüber hinaus inhaltliche Unklarheiten hinsichtlich der Begründung des Bescheids, dessen Tatsachengrundlagen schon nicht zutreffend waren. Vor diesem Hintergrund wäre zu prüfen gewesen, ob gegen den Ablehnungsbescheid rechtliche Schritte einzuleiten wären. Eine entsprechende gerichtliche Klärung hat sich jedoch zwischenzeitlich erledigt, da der Bescheid gegenstandslos ist. Die Aufsicht erhebt im Nachgang keine weiteren Einwendungen gegen die vollzogene Darlehensablösung.

Soweit der Aufsichtsausschuss zu der Einschätzung gelangen sollte, dass unter den gegebenen Umständen eine andere Entscheidung im Interesse des Versorgungswerks vorzugswürdig und rechtlich einzig richtig gewesen wäre, steht es ihm selbstverständlich frei, eine entsprechende alternative Handlungsoption unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen sowie der hieraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken nachvollziehbar und substantiiert darzulegen. Eine solche Darlegung würde zugleich seiner satzungsmäßigen Aufgabe entsprechen, die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses auf Grundlage einer sachgerechten und vollständigen Würdigung der maßgeblichen Umstände zu überprüfen.

5. Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsausschusses

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Beschlüsse des Aufsichtsausschusses zur Kenntnis und erledigt diese im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung sowie der gesetzlichen Vorgaben.

Unabhängig davon hat der Verwaltungsausschuss den Beschluss des Aufsichtsausschusses zur Durchführung einer Sonderprüfung des Jahresabschlusses 2023 explizit aufgegriffen und durch eigenen Beschluss die Beauftragung einer entsprechenden Prüfungsgesellschaft bestätigt. Die weitere Umsetzung steht derzeit im Zusammenhang mit dem anhängigen gerichtlichen Verfahren zur Bestimmung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2024 und 2025. Der hierzu erwartete Beschluss des zuständigen Amtsgerichts ist für die weitere Ausgestaltung der Prüfungsstruktur von maßgeblicher Bedeutung, da im Rahmen der Abschlussprüfung regelmäßig auch die Prüfung des betreffenden Vorjahresabschlusses (2023) einbezogen wird.

Es ist hier eine abgestimmte Vorgehensweise angezeigt, um Doppelprüfungen oder widersprüchliche Prüfungsaufträge zu vermeiden. Eine ungerechtfertigte Nichtumsetzung oder Verzögerung von Beschlüssen des Aufsichtsausschusses liegt nicht vor.

6. Externe rechtliche Klärung der Befangenheitsfrage

Der Verwaltungsausschuss hat die Initiative des Aufsichtsausschusses zur Einholung eines externen rechtlichen Gutachtens zur Befangenheitsfrage zur Kenntnis genommen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Fragen der Befangenheit grundsätzlich die persönliche Amtsausübung einzelner Organmitglieder betreffen und daher in erster Linie von den jeweiligen Mitgliedern selbst zu prüfen und zu verantworten sind. Weil ein weiteres Gutachten – als eine Art „Obergutachten“ – nicht Aufgabe des VZB sein kann, wäre die Beauftragung eines solchen Gutachtens durch den VA pflichtwidrig. Eine Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens durch den Verwaltungsausschuss würde vielmehr voraussetzen, dass hierfür eine klare Auftragsaufgabe des Aufsichtsausschusses bezogene Zuständigkeit sowie eine hinreichend bestimmte Fragestellung vorliegen. Indes geht es vorliegend um eine die AA-Mitglieder persönlich treffende Rechtsfrage – nämlich ihre persönliche Befangenheit und damit ihre persönliche Verhinderung an der Amtsausübung.

Soweit eine rechtliche Klärung der persönlichen Befangenheit durch einzelne AA-Mitglieder für erforderlich gehalten wird, steht es den betroffenen Organmitgliedern selbstverständlich frei, eine entsprechende rechtliche Beratung eigenständig in Anspruch zu nehmen. Fragen der persönlichen Befangenheit von Organmitgliedern sind regelmäßig nicht Gegenstand einer kollektiven organbezogenen Begutachtung, sondern Teil der individuellen Amtsverantwortung der jeweiligen Organmitglieder selbst.

7. Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsausschusses

Der Verwaltungsausschuss teilt die Auffassung des Aufsichtsausschusses, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben sämtlicher Organe im Interesse der Mitglieder des Versorgungswerks von zentraler Bedeutung ist.

Eine funktionierende Gremienarbeit setzt jedoch voraus, dass die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe entsprechend der Satzung sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen werden und die satzungssystematische Rollenverteilung zwischen Leitung, Verwaltung und Kontrolle gewahrt bleibt. Es ist zu begrüßen, dass Mitglieder des Aufsichtsausschusses Fortbildungsangebote der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zum Pflichtenkatalog von Aufsichtsausschüssen in der Vergangenheit wahrgenommen haben. Eine kontinuierliche fachliche Fortbildung der Organmitglieder könnte einen wichtigen Beitrag zur weiteren Professionalisierung der Gremienarbeit leisten und sollte sich auch in einer entsprechend sachorientierten Erfüllung der jeweiligen Organaufgaben objektiv wahrnehmbar widerspiegeln.

Der Verwaltungsausschuss geht davon aus, dass auch der Aufsichtsausschuss ein Interesse daran hat, die haftungs- und strafrechtliche Aufarbeitung der Vorgänge, die in den vergangenen Jahren zu existenzbedrohenden finanziellen Verlusten für das Versorgungswerk geführt haben, in einer sachlichen, rechtlich belastbaren und institutionell verantwortlichen Weise fortzuführen, um eingetretene Schäden – soweit rechtlich möglich – künftig zumindest teilweise zu kompensieren.

Eine solche Aufarbeitung setzt voraus, dass die jeweiligen Organfunktionen unabhängig, sachbezogen und mit dem notwendigen institutionellen Abstand unbelastet wahrgenommen werden. Der Verwaltungsausschuss ist zuversichtlich, dass eine an diesen Grundsätzen orientierte Zusammenarbeit der Organe geeignet ist, das Vertrauen der Mitglieder des Versorgungswerks in die ordnungsgemäße Führung der Einrichtung nachhaltig zu stärken.

Mit besten kollegialen Grüßen



Thomas Schieritz	Alexander Klutke	Klaudia-Adrijana Miletić
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender	Mitglied
des Verwaltungsausschusses	des Verwaltungsausschusses	des Verwaltungsausschusses



Dr. Hendrik Felke	Dr. Jörg Lips	Dr. Uwe Matzen
Mitglied	Mitglied	Mitglied
des Verwaltungsausschusses	des Verwaltungsausschusses	des Verwaltungsausschusses